

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 7
Vorlage Nr. 67/2019
Sitzung des Gemeinderats
am 14. Mai 2019
-öffentlich-

I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

- a) Neufassung der Benutzungsordnung
- b) Neufestsetzung der Beiträge ab dem Schuljahr 2019/2020

Antrag zur Beschlussfassung:

- a) Der Neufassung der Benutzungsordnung wird wie in der Anlage aufgeführt zugestimmt.
- b) Die Neufestsetzung der Beiträge ab dem Schuljahr 2019/2020 wird wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

-

Themeninhalt:

Die Stadt Güglingen erhebt für die Betreuung der Schulkinder in der I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule aufgrund einer Benutzungsordnung Elternbeiträge. Die Benutzungsordnung sowie die Elternbeiträge wurden zuletzt zum Schuljahr 2015/2016 angepasst. Damals wurde aufgrund der Einführung der Ganztageschule eine Änderung erforderlich.

Bei der Benutzungsordnung wurden jetzt einige kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie die Regelung in Krankheitsfällen, bzw. die Anlage 2 der Benutzungsordnung den neuen rechtlichen Vorschriften angepasst. Im Nachgang der letzten Änderung stellte sich zudem heraus, dass die Festlegung der Elternbeiträge bei manchen Blöcken, bzw. bei den Tageskarten unglücklich gewählt wurde. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Beiträge anzupassen. Zudem sind seit der letzten Anpassung der Beiträge drei Jahre vergangen.

Die Verwaltung hält im Durchschnitt 1,- € pro Betreuungsstunde als angemessen. So wurden die neuen Beiträge auch berechnet. Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob die Beiträge für die I.N.S.E.L. analog zu den Beiträgen der Kindertagesstätten angepasst werden.

Die Betreuungszeiten sollen wie bisher beibehalten werden. Ebenso soll die Ferienbetreuung wie bisher beibehalten werden. Es soll lediglich eine Änderung bei der Möglichkeit der Buchung von Block 2 der Ganztageschule erfolgen. Hier hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass nicht alle Eltern Mittwoch und Freitag Bedarf an einer Betreuung haben. Daher wird vorgeschlagen, diesen Block auf die einzelnen Tage aufzuteilen. Es soll einen Block 2a) nur für Mittwoch und einen Block b) nur für Freitag geben. Dies wurde so in der Anlage zur neuen Benutzungsordnung aufgenommen.

Folgende Betreuungszeiten und Elternbeiträge schlägt die Verwaltung zur Beschlussfassung vor:

1.) Regelung während der Schulzeit

a)	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (<u>nur</u> Mi)	20,00 €
b)	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (<u>nur</u> Fr)	20,00 €

Weiterhin sollen 11 Monatsbeiträgen erhoben werden, da im August keine Betreuung erfolgt.

Der Entwurf der neuen Benutzungsordnung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Zum Vergleich, wie die Beiträge in anderen Kommunen im Umkreis liegen, wurde eine Umfrage unter den umliegenden Kommunen durchgeführt. Allerdings ist die Vergleichbarkeit recht schwierig, da jede Kommune ein anderes System hat. Der Vergleich ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt.

Die Änderungen sollen zum neuen Schuljahr in Kraft treten.

09.04.2019 /Koch

Stadt Güglingen (Landkreis Heilbronn)

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L. (Hort) an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

Die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule ist ein Schulhort. I.N.S.E.L. steht für Interessen wecken, Natur erleben, spielerisches miteinander, experimentieren, Lebensräume erforschen.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Hort und die folgende Benutzungsordnung der Stadt Güglingen maßgebend:

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt folgenden Hort im Sinne des KiTaG:

- I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

1. Das freiwillige Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, SchülerInnen der Katharina-Kepler-Schule sowie der Realschule Güglingen (bis zur 6. Klasse) außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. Die I.N.S.E.L. hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt.
3. Nachmittags gibt es, auch im Rahmen der Ganztageschule, Bewegungsangebote, und künstlerisch-musische Betreuung.
4. Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür wird ein Nuterausweis für die Mensa benötigt. Das Essen muss extra über das Internet bestellen werden unter: <http://essengueglingen.sams-on.de>.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

1. Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 6 angeboten. Eine tageweise Betreuung ist über Tageskarten möglich. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
3. Für die verbindliche Anmeldung des Betreuungsbedarfs sind die förmlichen Vordrucke der Stadt Güglingen zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung in der I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschuss des Kindes durch die Stadt Güglingen.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Die Stadt Güglingen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und teilweise während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus Anlage 1.
2. An den gesetzlichen Feiertagen und den bis zu 30 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
3. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Schließtage werden zwischen Träger, Schulleitung und Elternbeirat abgestimmt.
2. Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon kurzfristig unterrichtet.
3. Die Ferienbetreuung findet ab 8 angemeldeten Kindern statt.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 7 Versicherung, Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung.
2. Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Es ist ratsam, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen, da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (in den Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Der Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Schüler die Schule wegen einer Krankheit nicht besuchen darf.
2. Die Betreuungskraft muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Insoweit wird auf die Anlage 2 verwiesen.

§ 9 Aufsicht

1. Mit dem Eintreffen des Schülers/der Schülerin in der Betreuungseinrichtung beginnt die Aufsicht der Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch den Schüler/die Schülerin, spätestens jedoch mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg vom und zum Betreuungsangebot bzw. der Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Es ist dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, können die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung festlegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Güglingen, 14.05.2019

Ulrich Heckmann

Bürgermeister **ANLAGE 1**

Benutzungsentgelt / Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2019/2020

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

1.) Regelung während der Schulzeit

		pro Monat	10-er Karte
<u>Regelschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr – 14.00 Uhr (Mo-Fr)	45,00 €	55,00 €
<u>Ganztageschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr)	30,00 €	40,00 €
a)	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (<u>nur</u> Mi)	20,00 €	
b)	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (<u>nur</u> Fr)	20,00 €	
Block 3	15.30 Uhr - 17.00 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €	35,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen.

2.) Regelung während der Ferien

		pro Tag
Block 1	6.30 Uhr – 15.30 Uhr	9,00 €
Block 2 *	6.30 Uhr – 17.00 Uhr	12,00 €

*die Betreuung findet erst bei mindestens 8 Anmeldungen statt

Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat immer zum nächsten Monatsersten möglich. Hierfür ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.

Das Entgelt für die 10-er-Karte ist im Voraus zu entrichten und bei jedem Besuch der Betreuungseinrichtung dem Betreuungspersonal vorzuzeigen.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft.

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

ANLAGE 2

Merkblatt zum Infektionsschutz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern begegnen sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

1. Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten/die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

<p><i>Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende BorkenXechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter _ Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) 	<p><i>Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien <hr/> <p><i>Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (zDBD Ebola) • Windpocken
---	--

Umfrage zu den Hortbeiträgen und Beiträgen der Ferienbetreuung

Kommune	Beiträge gestaffelt nach Anzahl der Kinder		Hort								Ferienbetreuung				Anmerkungen
	ja	nein	Regelschulkinder				Ganztagesschulkinder				Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Kosten pro Monat	Kosten je Stunde	
			Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Kosten pro Monat	Kosten je Stunde	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Kosten pro Monat	Kosten je Stunde					
Güglingen		x	6.30-7.30	1,00	15,00 €	0,75 €	6.30-7.30	1,00	15,00 €	0,75 €	6.30-15.30	9,00	140,00 €	0,78 €	
			11.45-14.00	2,25	35,00 €	0,78 €	11.45-15.30 (nur Mi + Fr)	3,75	25,00 €	0,83 €	6.30-17.00	10,50	240,00 €	1,14 €	
							15.30-17.00	1,50	30,00 €	1,00 €					
Brackenheim	x		7.00-Schulb.	1,00	31,00 €	1,55 €	7.00-Schulb.	1,00	31,00 €	1,55 €	7.00-13.00	6,00	292,00 €	2,43 €	an 5 Tagen (bei Ferienbetreuung nur Jahresanmeldung)
			Schule.-13.00	1,00	24,00 €	1,20 €									an 5 Tagen
			7.00-Schulb.	1,00	19,00 €	1,58 €	7.00-Schulb.	1,00	19,00 €	1,58 €	7.00-13.00	6,00	175,00 €	2,43 €	an 3 Tagen (bei Ferienbetreuung nur Jahresanmeldung)
			Schule.-13.00	1,00	14,00 €	1,17 €	Schule.-17.00	3,00	19,00 €	0,53 €					an drei Tagen, bei GT Mo, Di, Do
							Schule.-17.00	3,00	42,00 €	1,75 €					Mi, Fr
							Schule.-17.00	3,00	28,00 €	2,33 €					Mi oder Fr - 1 Tag
Lauffen	x		8.00-13.30	mind. 5,5 h pro Woche	20,90 €	0,95 €	8.00-13.30	mind. 5,5 h pro Woche	20,90 €	0,95 €				0,95 €	Ferienbetreuung ist in Gebühr enthalten, die aufgeführten Kosten gelten nur, wenn lediglich Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.
Leingarten	x		7.00-8.35	1,00	6,84 €	1,71 €	16.00-17.00	1,00	6,84 €	1,71 €	7.00-17.00	10,00	364,80 €	1,82 €	jede Betreuungsstunde kostet, es können so viele Stunden wie gewünscht gebucht werden.
			12.30-13.00								7.00-17.00	1,00	20,00 €	2,00 €	In den Ferien können 5 oder 10 Stunden gebucht werden.
Nordheim	x		Schule.-14.00 (nur Mo, Di, Mi)	2,00	100,00 €	2,50 €	7.00-7.55	1,00	38,00 €	1,90 €	7.00-15.00	8,00	299,20 €	1,87 €	Es können immer auch einzelne Tage gebucht werden. In den Ferien sind die einzelnen Tage teure als eine ganze Woche.
							16.00-17.00	1,00	38,00 €	1,90 €					
							12.15-13.30	1,25	61,00 €	2,44 €					
							13.30-16.00	2,50	94,00 €	1,88 €					
Schwaigern		x	7.00-Schulb.	1,00	12,00 €	0,60 €	7.00-Schulb.	1,00	12,00 €	0,60 €	7.00-13.00	6,00	80,00 €	0,67 €	an 5 Tagen während Schulzeit, Ferienbetreuung 5 Tage
			12.00-14.00	2,00	23,00 €	0,58 €					7.00-13.30	6,50	84,00 €	0,65 €	an 5 Tagen während Schulzeit, Ferienbetreuung 5 Tage
			14.00-14.30	0,50	6,50 €	0,65 €					7.00-14.00	7,00	92,00 €	0,66 €	an 5 Tagen während Schulzeit, Ferienbetreuung 5 Tage
			14.30-16.00	1,50	4,50 €	0,15 €	12.00-14.00	2,00	5,50 €	0,69 €	7.00-16.00	9,00	124,00 €	0,69 €	nur Mittwochs, Ferienbetreuung 5 Tage
			16.00-17.00	1,00	3,50 €	0,18 €	14.00-16.00	2,00	5,50 €	0,69 €	7.00-17.00	10,00	148,00 €	0,74 €	nur Mittwochs, Ferienbetreuung 5 Tage
							16.00-17.00	1,00	3,50 €	0,88 €					nur Mittwochs
			14.30-16.00	1,50	4,50 €	0,15 €	12.00-14.00	2,00	5,50 €	0,69 €					nur Freitags
			16.00-17.00	1,00	3,50 €	0,18 €	14.00-16.00	2,00	5,50 €	0,69 €					nur Freitags
							16.00-17.00	1,00	3,50 €	0,88 €					nur Freitags
							16.00-17.00	1,00	7,50 €	0,63 €					Montag, Dienstag und Donnerstag

Bei nach Kindern gestaffelten Beiträgen wurden immer die Beiträge für ein Kind in einer Familie aufgenommen.